

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 10. Dezember 1965

90. Stück

- 334.** Bundesgesetz: Dienstzweige, Anstellungserfordernisse und Amtstitel von Bundesbeamten
335. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
336. Bundesgesetz: 3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
337. Bundesgesetz: Finanzausgleichsnovelle 1966
338. Bundesgesetz: Abänderung des 2. EFTA-Durchführungsgesetzes
339. Bundesgesetz: 3. EFTA-Durchführungsgesetz

334. Bundesgesetz vom 17. November 1965, betreffend Dienstzweige, Anstellungserfordernisse und Amtstitel von Bundesbeamten

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die in den Anlagen angeführten Rechtsvorschriften gelten als Bundesgesetze.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Pittermann	Jonas	Broda
Piffl	Proksch	Czettel	Schleinzer
Bock	Probst	Schmitz	Kreisky
		Prader	

Anlage 1

1. Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1951, BGBl. Nr. 250/1951, BGBl. Nr. 146/1952, BGBl. Nr. 93/1953, BGBl. Nr. 1/1954, BGBl. Nr. 75/1955, BGBl. Nr. 81/1955, BGBl. Nr. 13/1956, BGBl. Nr. 21/1956, BGBl. Nr. 134/1957, BGBl. Nr. 106/1960, BGBl.

Nr. 316/1961, BGBl. Nr. 59/1963, BGBl. Nr. 12/1964, BGBl. Nr. 300/1964 und BGBl. Nr. 142/1965 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 239/1954, BGBl. Nr. 23/1956 und BGBl. Nr. 32/1965;

2. Lehrerdienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958;

3. Bundeslehrer-Amtstitelverordnung 1958, BGBl. Nr. 104;

4. Dienstzweigeverordnung für Wachebeamte im Bundesdienst, BGBl. Nr. 260/1954, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 81/1955, BGBl. Nr. 160/1956, BGBl. Nr. 135/1957 und BGBl. Nr. 263/1964 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 120/1955 und BGBl. Nr. 92/1956;

5. Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 234/1960, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 71/1963 und BGBl. Nr. 143/1965 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 121/1961.

6. Art. VIII der Verordnung BGBl. Nr. 101/1956 mit der Abweichung, daß der Einleitungssatz zu lauten hat:

„Die Aufnahme oder Überstellung auf einen Dienstposten des nachstehend angeführten Dienstzweiges ist unzulässig:“

Anlage 2

Prüfungsvorschriften, die im Reichs-, Staats- oder Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden

Prüfungsvorschrift für	Verlautbart in
Praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung	RGBl. Nr. 262/1854
Physikatsprüfung	RGBl. Nr. 37/1873 in der Fassung BGBl. Nr. 100/1947
Bundesbaudienst	RGBl. Nr. 82/1879 in der Fassung BGBl. Nr. 327/1923
Zweite Kanzleiprüfung für Fachbeamte der Gerichtskanzlei; Grundbuchsführerprüfung; Erste Kanzleiprüfung	RGBl. Nr. 170/1897 in der Fassung RGBl. Nr. 12/1909 und RGBl. Nr. 42/1915

Prüfungsvorschrift für	Verlautbart in
Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft	BGBI. Nr. 303/1927
Höherer agrartechnischer Dienst	BGBI. Nr. 16/1949 in der Fassung BGBI. Nr. 230/1955
Gehobener technischer Fachdienst bei den Agrarbehörden	BGBI. Nr. 17/1949
Mittlerer technischer Dienst bei den Agrarbehörden	BGBI. Nr. 18/1949
Tierärztliche Physikatsprüfung	BGBI. Nr. 215/1949 in der Fassung BGBI. Nr. 56/1952
Gehobener Verwaltungsdienst (Verwaltungsdienstprüfung B)	BGBI. Nr. 246/1950 in der Fassung BGBI. Nr. 164/1953 und BGBI. Nr. 57/1958
Fachlicher Hilfsdienst höherer Art	BGBI. Nr. 131/1952
Prüfung für den beweglichen Flugsicherungsdienst und den Flugverkehrskontrolldienst	BGBI. Nr. 179/1955
Gehobener technischer Fachdienst	BGBI. Nr. 233/1955 in der Fassung BGBI. Nr. 244/1956, BGBI. Nr. 93/1958, BGBI. Nr. 273/1958, BGBI. Nr. 31/1960, BGBI. Nr. 189/1961, BGBI. Nr. 290/1962 und BGBI. Nr. 44/1965
Technischer Fachdienst	BGBI. Nr. 234/1955 in der Fassung BGBI. Nr. 245/1956, BGBI. Nr. 94/1958, BGBI. Nr. 274/1958, BGBI. Nr. 32/1960, BGBI. Nr. 32/1961, BGBI. Nr. 238/1961, BGBI. Nr. 76/1962, BGBI. Nr. 96/1962, BGBI. Nr. 291/1962, BGBI. Nr. 6/1964 und BGBI. Nr. 173/1964
Mittlerer technischer Dienst	BGBI. Nr. 235/1955 in der Fassung BGBI. Nr. 95/1958, BGBI. Nr. 275/1958, BGBI. Nr. 33/1960, BGBI. Nr. 77/1962 und BGBI. Nr. 292/1962
Höherer Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinär-medizinischen Bundesanstalten	BGBI. Nr. 125/1956
Gehobener Redaktionsdienst	BGBI. Nr. 53/1957
Prüfung für Wirtschaftsführer	BGBI. Nr. 85/1957
Gehobener landwirtschaftlicher Fachdienst	BGBI. Nr. 111/1957
Gehobener Gartenfachdienst	BGBI. Nr. 220/1957
Höherer technischer Dienst	BGBI. Nr. 216/1958 in der Fassung BGBI. Nr. 230/1960
Allgemeine Kanzleiprüfung	BGBI. Nr. 217/1958 in der Fassung BGBI. Nr. 21/1959, BGBI. Nr. 80/1959 und BGBI. Nr. 246/1959
Gehobener Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten	BGBI. Nr. 152/1959 in der Fassung BGBI. Nr. 246/1959 und BGBI. Nr. 46/1961
Abschlußprüfung für den Wirtschaftsoffizierskurs	BGBI. Nr. 213/1959
Wirtschaftsunteroffiziersprüfung	BGBI. Nr. 30/1960
Militärärztlicher Dienst	BGBI. Nr. 43/1960
Höherer militärtechnischer Dienst	BGBI. Nr. 78/1960
Verwaltungshilfsdienst in der Finanzverwaltung	BGBI. Nr. 108/1961
Offiziere des technischen Dienstes	BGBI. Nr. 204/1961
Höherer Bibliotheksdienst	BGBI. Nr. 236/1961 in der Fassung BGBI. Nr. 236/1963

Prüfungsvorschrift für	Verlautbart in
Prüfung für Truppenunteroffiziere	BGBI. Nr. 237/1961 in der Fassung BGBI. Nr. 37/1963
Militärveterinärprüfung	BGBI. Nr. 250/1961
Generalstabsprüfung	BGBI. Nr. 130/1962 in der Fassung BGBI. Nr. 275/1962 und BGBI. Nr. 29/1964
Feldkochunteroffiziersprüfung	BGBI. Nr. 135/1962
Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes	BGBI. Nr. 254/1962 in der Fassung BGBI. Nr. 261/1964
Zeugsunteroffiziersprüfung	BGBI. Nr. 255/1962 in der Fassung BGBI. Nr. 61/1964
Prüfung für Militärkapellmeister	BGBI. Nr. 264/1962
Sanitätsunteroffiziersprüfung	BGBI. Nr. 304/1962
Militärpharmazeutische Prüfung	BGBI. Nr. 136/1964
Kanzleiunteroffiziersprüfung	BGBI. Nr. 219/1964
Verwaltungsdienst (einschließlich Rechnungshilfsdienst) (Verwaltungsdienstprüfung C)	BGBI. Nr. 118/1965 mit Ausnahme des § 11 und mit der Abweichung, daß der zweite Halbsatz des § 2 Abs. 1 zu lauten hat: „sie müssen überdies nachweisen, daß sie die Stenotypisten-, die Stenotypie- oder die Allgemeine Kanzleiprüfung oder die Prüfung für den Beschlag-, Feld(Luft)zeug-, Musik-, Sanitäts-, Wirtschafts-, Feldkoch-, Kanzlei- oder Truppenunteroffizier abgelegt haben.“
Offiziere des Truppendienstes	BGBI. Nr. 149/1965
Gehobener Fachdienst an Bibliotheken	BGBI. Nr. 192/1965

Anlage 3

Prüfungsvorschriften, die in einem Amts- oder Verordnungsblatt kundgemacht wurden

Prüfungsvorschrift für	Verlautbart in
Höherer statistischer Dienst Gehobener statistischer Fachdienst Statistischer Fachdienst Einfacher statistischer Dienst	} „Wiener Zeitung“ vom 13. September 1952 und vom 21. April 1956
Höherer Wirtschaftsdienst	„Wiener Zeitung“ vom 13. September 1951
Rechtskundiger Dienst und höherer technischer Dienst im Patentamt	Österreichisches Patentblatt, Jahrgang 1950, Nr. 3, Seite 29
Höherer technischer Dienst beim Eich- und Vermessungswesen	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Jahrgang 1956, Nr. 12, Seite 106
Bergbehördlicher Inspektionsdienst	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Jahrgang 1952, Nr. 4, Seite 8
Fachlicher Eichdienst Grundkatasterführer Kartographisch-geodätischer Fachdienst	} Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Jahrgang 1954, Nr. 1, Seite 4
Registerführer im Patentamt	Österreichisches Patentblatt, Jahrgang 1950, Nr. 3, Seite 32

Prüfungsvorschrift für	Verlautbart in
Straßen-, Strom-, Hafen- und Brückenmeister	Normaliensammlung für den allgemeinen Verwaltungsdienst, Z. 2682 (Ministerium für öffentliche Arbeiten Zl. 79.730-VII/1915)
Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Jahrgang 1965, Nr. 3, Seite 24
Besondere Prüfungsvorschriften für den Höheren Auswärtigen Dienst	„Wiener Zeitung“ vom 25. April 1953
Besondere Prüfungsvorschrift für den Höheren Verwaltungsdienst beim Rechnungshof	„Wiener Zeitung“ vom 2. Feber 1950
Gerichtsvollzieherprüfung (Prüfung zur Erlangung eines Dienstpostens des Zwangsvollstreckungsdienstes)	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 1/1924
Prüfung für den Dienstzweig „Höherer Dienst in Justizanstalten“	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 2/1959
Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Leitende Beamte)“	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 20/1956
Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Dienstführende Beamte)“	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 22/1956
Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Eingeteilte Beamte)“	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 21/1956
Prüfung für den Strommeisterdienst	„Wiener Zeitung“ vom 30. Jänner 1952
Besondere Prüfungsvorschrift für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (Post- und Telegraphenprüfungsordnung 1953)	Verfügung Nr. I/2, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 2/1953, in der Fassung der Verfügungen Nr. II/42, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 7/1953, Nr. I/97, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 27/1955, Nr. I/27, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 6/1958 und Nr. I/44, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 14/1965
Prüfung für Offiziere des höheren Militärwirtschaftsdienstes	Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Jahrgang 1958, Nr. 122
Vorschrift über die Zuerkennung der Eignung zum Musikunteroffizier	Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Jahrgang 1965, Nr. 52
Prüfung für den höheren Dienst bei den Arbeitsämtern	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, VII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1951 und VIII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1952
Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, V. Jahrgang, Nr. 6, 1949
Prüfung für den höheren Dienst der Berufsberatung	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, XI. Jahrgang, Nr. 7, 1955
Prüfung für den Höheren Dienst an den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, X. Jahrgang, Nr. 8, 1954 und XII. Jahrgang, Nr. 9, 1956

Prüfungsvorschrift für	Verlautbart in
Prüfung für den gehobenen Fachdienst bei den Arbeitsämtern	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, VII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1951 und VIII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1952 und IX. Jahrgang, Nr. 3/4, 1953
Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektions- dienst	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, V. Jahrgang, Nr. 6, 1949
Prüfung für den Arbeitsinspektionsdienst	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, V. Jahrgang, Nr. 6, 1949
Prüfung für den Fachdienst der Arbeitsvermitt- lung bei den Arbeitsämtern	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, VII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1951 und VIII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1952
Prüfung für den mittleren Dienst der Arbeits- vermittlung bei den Arbeitsämtern	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, VII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1951 und VIII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1952
Höherer Finanzdienst	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 70/1949, 201/1957
Höherer Betriebsprüfungsdienst	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 234/1949, 201/1957
Höherer technischer Finanzdienst	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 38/1952, 223/1959
Finanzprokuratursdienst	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 71/1949
Höherer Bodenschätzungsdienst	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 46/1952, 50/1953 und 222/1959
Bemessungs- und Kassendienst	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 39/1949, 72/1949, 230/1952 und 201/1957
Betriebsprüfungsdienst	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 235/1949, 230/1952 und 201/1957
Bodenschätzungsdienst	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 40/1953
Dienstprüfung für den Zolldienst	Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Finanzen Nr. 84/1928
Bemessungs- und Kassenhilfsdienst	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 93/1949, 226/1955, 201/1957, 81/1958 und 141/1959
Fachdienst im Postsparkassenamt	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 124/1951, 248/1951, 145/1952 und 70/ 1956
Zollhilfsdienst	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 231/1958
Mittlerer Dienst im Postsparkassenamt	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 40/1952 und 80/1957
Steuereintreibungsdienst	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 137/1949 und 94/1959
Gehobene Fachprüfung für die Zollwache	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 261/1957
Fachprüfung für Zollwachebeamte	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 222/1958
Dienstprüfung für die Zollwache	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 32/1958

335. Bundesgesetz vom 17. November 1965, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 88/1960, BGBl. Nr. 242/1960, BGBl. Nr. 119/1961, BGBl. Nr. 17/1962, BGBl. Nr. 323/1962, BGBl. Nr. 84/1963, BGBl. Nr. 198/1963 und BGBl. Nr. 35/1964, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig,

a) wenn sie für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist und dem Dienstnehmer oder Heimarbeiter für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 35 S gebührt,

b) wenn sie für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und dem Dienstnehmer oder Heimarbeiter ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage als wöchentliches Entgelt höchstens 105 S oder als monatliches Entgelt höchstens 455 S gebühren,

c) wenn das Entgelt nicht nach zeitlichen Abschnitten, sondern nach einem anderen Maßstab (Akkordlohn, Stücklohn, Leistungen Dritter) vereinbart ist und dem Dienstnehmer oder Heimarbeiter in einem Kalendermonat ein Entgelt von höchstens 455 S gebührt.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig. Ebenso gilt nicht als geringfügig eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 455 S in einem Monat oder 105 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde.“

2. § 12 Abs. 8 erster Satz hat zu lauten:

„(8) Als arbeitslos gilt auch, wem aus einer oder mehreren Beschäftigungen bei täglicher oder wöchentlicher Entlohnung ein Entgelt von höchstens 105 S in der Woche, bei monatlicher Entlohnung von höchstens 455 S im Monat gebührt oder wer eine vorübergehende Beschäftigung ausübt.“

Artikel II

(1) Personen, die am 31. Dezember 1965 nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr pflichtversichert wären, bleiben pflichtversichert, solange sie auf Grund der Beschäftigung, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, in der Krankenversicherung pflichtversichert bleiben.

(2) Sofern es sich bei den im Abs. 1 genannten Personen um Personen handelt, die eine Beschäftigung der im § 1 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, bezeichneten Art ausüben, können diese bis 30. Juni 1966 bei dem für die Einhebung der Beiträge in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger den Antrag stellen, aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden zu werden; einem solchen Antrag hat der Versicherungsträger mit Wirkung von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten stattzugeben.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Jonas

Pittermann

Proksch

336. Bundesgesetz vom 17. November 1965, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964 und BGBl. Nr. 84/1965, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 24 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage bestimmt sich nach den gemäß § 24 b für jedes Kalenderjahr festgesetzten Beträgen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.“

2. § 24 a hat zu lauten:

„§ 24 a. (1) Das Einkommen im Sinne des § 24 ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit dem nach Abs. 2 festgestellten Faktor aufzuwerten, der für den Zeitraum gilt, in dem das

Einkommen angefallen ist. Findet die Bestimmung des § 24 Abs. 8 Anwendung, so ist jener Faktor heranzuziehen, der jeweils für den Zeitpunkt der Rentenbemessung maßgebend ist.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Richtzahl (Abs. 3) dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Richtzahl (Abs. 3) dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für das im drittvorangegangenen Jahr angefallene Einkommen (§ 24) anzufügen.

(3) Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Richtzahl gilt auch für die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach diesem Bundesgesetz.

(4) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

Einkommen im Jahre	Faktor
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,250
1961	1,160
1962	1,070.“

3. Nach § 24 a sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„§ 24 b. (1) Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit der Richtzahl (§ 24 a Abs. 3) des Kalenderjahres, für das die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage neu festzusetzen ist.

(2) Der erstmaligen Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 sind die Beträge 1300 S und 5400 S zugrunde zu legen.

§ 24 c. Durch Verordnung sind für jedes Kalenderjahr festzustellen:

- die Aufwertungsfaktoren nach § 24 a;
- die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24 b.“

4. Im § 33 Abs. 1 sind die Klammerausdrücke „(§ 40 Abs. 1 und 2)“ und „(§ 40 Abs. 3)“ durch die Klammerausdrücke „(§ 40 Abs. 1)“ und „(§ 40 Abs. 2)“ zu ersetzen.

5. Im § 33 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten: „Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Zusatzrente, es sei denn, daß die Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verhehlung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.“

6. Im § 35 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten: „Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Witwenbeihilfe, es sei denn, daß die Waisenbeihilfe(rente) wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verhehlung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.“

7. Im § 35 Abs. 3 sind die Zahlen 1191'50, 1223'50 und 1255'50 durch die Zahlen 1266'50, 1298'50 und 1330'50 zu ersetzen.

8. Im § 42 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen fließenden Geldmittel abzüglich eines Freibetrages von 200 S den Betrag von 520 S oder, falls dies für die Waise günstiger ist, die Höhe der Doppelwaisenrente (§ 41 Abs. 1) nicht erreichen.“

9. Im § 44 Abs. 1 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

„Die Elternrente beträgt jedoch für jeden Elternteil mindestens 185 S.“

10. Im § 44 Abs. 2 sind die Zahlen 1272'50, 1309'50, 1541'50 und 1615'50 durch die Zahlen 1347'50, 1384'50, 1616'50 und 1690'50 zu ersetzen.

11. Im § 56 Abs. 3 hat die Einleitung des zweiten Satzes zu lauten:

„Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 12 Abs. 3, des § 24 Abs. 8, des § 24 a Abs. 2 und des § 24 b, folgende Ausnahmen:“

12. Nach § 73 ist einzufügen:

„Abschnitt XIX.

Härteausgleich.

§ 73 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen einen Ausgleich gewähren.“

13. Dem Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/1964 ist anzufügen:

„Er ist jeweils in dem Ausmaß zu mindern, in dem die Rente durch die Aufwertung nach § 24 a oder § 24 b erhöht wird. Erreicht die Erhöhung durch die Aufwertung die Höhe des Ergänzungsbetrages, so ist dieser einzustellen. Die Minderung oder Einstellung des Ergänzungsbetrages wird mit Ablauf des der Erhöhung vorangehenden Monats wirksam.“

Artikel II

(1) Für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1965 beträgt die Mindestbemessungsgrundlage 1300 S und die Höchstbemessungsgrundlage 5400 S.

(2) Für das Jahr 1966 gilt als Richtzahl 1,070.

Artikel III

Art. I. Z. 4, 5, 6, 8 und 9 und Art. II Abs. 1 treten am 1. Juni 1965, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes am 1. Jänner 1966 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Jonas	
Pittermann	Proksch	Schmitz

337. Bundesgesetz vom 17. November 1965, mit dem die Wirksamkeit des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, auf das Haushaltsjahr 1966 erstreckt wird (Finanzausgleichsnovelle 1966)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. 1. Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1965, BGBl. Nr. 133, wird mit der Maßgabe geändert, daß jeweils an die Stelle der Jahreszahl „1965“ die Jahreszahl „1966“ tritt.

2. Im Abs. 1 des Artikels VI des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1965, BGBl. Nr. 133, tritt an die Stelle des „31. Dezember 1965“ der „31. Dezember 1966“.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft und verliert mit 31. Dezember 1966 seine Wirksamkeit.

(2) Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. September 1965, BGBl. Nr. 287; die Artikel III, IV, V und VI Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97; sowie Artikel II der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, bleiben unberührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Pittermann	Schmitz	Schmitz

338. Bundesgesetz vom 17. November 1965, mit dem § 2 des 2. EFTA-Durchführungsgesetzes abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das 2. EFTA-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1964, wird geändert wie folgt:

Im § 2 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1965“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1966“ zu ersetzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Jonas	
Pittermann	Schmitz	Bock

339. Bundesgesetz vom 17. November 1965, mit dem die deutsche Übersetzung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation abgeändert wird (3. EFTA-Durchführungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die deutsche Übersetzung von Anhang D des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachungen des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1963, BGBl. Nr. 297, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Warenbezeichnung bei TNr. 07.03 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

07.03 Gemüse, in Wasser durch einen Zusatz von Salz, schwefliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln vorübergehend haltbar gemacht, jedoch nicht für den unmittelbaren Genuß zubereitet.

Artikel II

Die deutsche Übersetzung der Beilage I zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation wird abgeändert wie folgt:

1. Im Kapitel 16 ist die Warenbezeichnung bei TNr. ex 16.05 durch folgenden Text zu ersetzen:

ex 16.05 Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht, in luftdicht verschlossenen Behältnissen.

2. Im Kapitel 44 ist die Warenbezeichnung bei den TNrn. 44.05, 44.16 und 44.22 durch folgenden Text zu ersetzen:

44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm.

44.16 Hohlplatten aus Holz (Zellenholzplatten), auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt.

44.22 Fässer, Bottiche, Kübel, Eimer und andere Binderwaren, aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Nummer 44.08.

3. Im Kapitel 73 ist die Warenbezeichnung bei den TNrn. 73.07, 73.08 und 73.09 durch folgenden Text zu ersetzen:

73.07 Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Eisen oder Stahl; Eisen und Stahl, nur vorge schmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug).

73.08 Warmbreitband aus Eisen oder Stahl, in Rollen.

73.09 Breitflacheisen und Breitflachstahl.

4. Im Kapitel 76 ist die Warenbezeichnung bei TNr. 76.03 durch folgenden Text zu ersetzen:

76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von mehr als 0,20 mm.

5. Im Kapitel 83 ist die Warenbezeichnung bei TNr. 83.01 durch folgenden Text zu ersetzen:

83.01 Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, auch unfertig, aus unedlen Metallen.

6. Im Kapitel 84 ist die Warenbezeichnung bei den TNrn. 84.12, 84.13, 84.19 und 84.36 durch folgenden Text zu ersetzen:

84.12 Klimageräte, die in einem gemeinsamen Gehäuse oder auf einem gemeinsamen Rahmen einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft umfassen.

84.13 Brenner (Zerstäuber) für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und gleichartigen Vorrichtungen.

84.19 Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Apparate zum Spülen von Geschirr.

84.36 Düsen spinmaschinen und -apparate für die Herstellung von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Maschinen und Apparate für die Aufbereitung von Spinnstoffen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen, Drehen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Winden und Haspeln von Spinnstoffen.

7. Im Kapitel 87 ist die Warenbezeichnung bei der TNr. 87.02 durch folgenden Text zu ersetzen:

87.02 Kraftwagen mit Motoren aller Art (einschließlich Sportwagen und Oberleitungs-Omnibusse), für die Beförderung von Personen oder von Waren.

8. Im Kapitel 98 ist die Warenbezeichnung bei TNr. 98.08 durch folgenden Text zu ersetzen:

98.08 Farbbänder für Schreibmaschinen und dergleichen Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln.

Artikel III

Die deutsche Übersetzung der Beilage II zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation wird abgeändert wie folgt:

1. Im Kapitel 61 ist die Warenbezeichnung bei der TNr. 61.11 (erste Position) durch folgenden Text zu ersetzen:

† ex 61.11 Anderes konfektioniertes Bekleidungs-zubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel; alle diese gebrauchsfertig.

Artikel IV

Die deutsche Übersetzung der Beilage III zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. Feber 1964, BGBl. Nr. 16, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Warenbezeichnung bei den TNrn. 25.12, 25.15, 44.03, 44.05, 54.01, 54.02, 57.01, 57.02, 57.03, 57.04 und 73.09 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

25.12 Infusorienerde, kiesel-saures Fossilienmehl und ähnliche Kieselerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Raumgewicht von 1 kg oder weniger auf 1 dm³, auch kalziniert.

25.15 Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Kalksteine (Werk- oder Haussteine) mit einem Raumgewicht von 2,5 kg oder mehr auf 1 dm³ sowie Alabaster, alle diese roh, gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt.

44.03 Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet.

44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm.

54.01 Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff).

54.02 Ramie, roh, entholzt, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Ramiewerg und Ramieabfälle (einschließlich Reißspinnstoff).

57.01 Hanf (*Cannabis sativa*), roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff).

57.02 Manilahanf (*Abaca* oder *Musa textilis*), roh oder bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Manilahanf-werg und Manilahanf-abfälle (einschließlich Reißspinnstoff).

57.03 Jute, roh, entbastet oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Jutewerg und Juteabfälle (einschließlich Reißspinnstoff).

57.04 Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff).

73.09 Breitflacheisen und Breitflachstahl (sofern sie für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet werden).

Artikel V

Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Jonas	
Pittermann	Bock	Schmitz